

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Beton Eisack GmbH für den Verkauf von Beton und dessen Zusatzleistungen

1. Ein Angebot, welches nicht von Seiten des Kunden laut Art. 1341, Komma 2, ZGB unterzeichnet wird, stellt für die Firma BETON EISACK GMBH lediglich ein Angebot dar, das einen Gültigkeitszeitraum von maximal 15 Tagen aufweist, innerhalb derer der Kunde der Firma BETON EISACK GMBH ein unterschriebenes Exemplar in den angegebenen Modalitäten dem Angebotgeber BETON EISACK GMBH vorlegen muss. Sollte dies nicht innerhalb der oben angegebenen Frist geschehen, verfällt das Angebot. Es versteht sich für beide Geschäftspartner, wenn nicht spezifisch anders im Angebot angegeben, das bei Unterschriftsbestätigung des Angebots durch den Kunden, die Lieferung und Leistung im Angebot exklusive für die ganzen Waren der Baustelle für welches das Angebot gemacht wurde von BETON EISACK GMBH getätigt werden und nicht nur ein Anteil. Bestellt und Erhält der Kunde jedoch für die Baustelle, für welche das Angebot gemacht wurde, in der Zwischenzeit Waren ohne das der Firma BETON EISACK GMBH ein unterschriebenes Exemplar des Angebots in den angegebenen Modalitäten vorgelegt wird, so behält sich die Firma BETON EISACK GMBH das Recht vor die Waren laut geltenden Listenpreis zu verrechnen welche der Kunde Bedingungslos durch die Bestellung bestätigt und annimmt. Die Firma BETON EISACK GMBH behält sich das Recht vor, jegliche Lieferung aus folgenden Gründen, ohne haftbar gemacht werden zu können, aufzuhalten oder zu stornieren: Krieg, Brand an Anlagen, Betonmischlastwagen und Pumpen, Streiks, Veranstaltungen, schlechte Witterungsverhältnisse, Verkehrsunterbrechungen, gefährliche oder nicht befahrbare Baustellenzufahrten, unerhältliche Rohstoffe oder Gerätschaften und für jegliche nicht direkt von der Firma BETON EISACK GMBH abhängenden Gründe.

2. Der Storno eines bereits erteilten Auftrages ist nur zulässig, wenn der Kunde alle damit verbundenen Lasten auf sich nimmt.

3. Im Transportpreis inbegriffen sind Ladezeit, die Fahrt zur Baustelle hin und retour sowie 5 Minuten Abladezeit je gelieferten Kubikmeter. Die Mindestzeit für das Abladen beträgt 30 Minuten, darüber hinaus wird pro Stunde oder Teilstunde gemäß der gültigen Preisliste eine Überzeit verrechnet. Für Betontransporte unter 6 Kubikmeter wird gemäß der geltenden Preisliste eine Transportkostenbeteiligung für jeden nicht transportierten Kubikmeter in Rechnung gestellt.

4. Zahlungen müssen pünktlich bei der Firma BETON EISACK GMBH eintreffen, können aber auch bei schriftlich ermächtigten Personen getätigt werden. Im Falle nicht ausdrücklich angegebener Zahlungsmodalitäten ist als Zahlungsziel „Zahlung der Rechnung innerhalb 30 Tagen“ gemäß EU-Richtlinie 2000/35/EG zu verstehen. Im Falle eines Nichteingehens einer Zahlung oder im Falle einer verspäteten Zahlung steht es der Firma BETON EISACK GMBH frei, laufende Lieferungen einzustellen oder vom eingegangenen Vertrag einseitig auszusteigen. Auf die Summe der insolventen Rechnungen werden die von der EU-Richtlinie vorgesehenen Verzugszinsen ab Zahlungsdatum und die für die Eintreibung resultierenden Spesen aufgeschlagen. Bei einer seitens des Kunden verspäteten oder nicht innerhalb der vereinbarten Termine getätigten Zahlung von Rechnungen oder eventuellen Schuldscheinen verliert der Kunde jeglichen Anspruch auf die Wahrnehmung der weiters vereinbarten Zahlungsbedingungen und ermächtigt die Firma BETON EISACK GMBH, die sofortige

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Beton Eisack GmbH für den Verkauf von Sand Kies, Schotter, Erden, Substraten und Annahme von Baurestmassen

1. **Geltung**  
1.1 die Folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2013 vereinbarten Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Sand und Kies, Erden, Kompost Mulch, Substraten(im Folgenden „Ware“) und Annahme von Baurestmassen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

2. **Angebot**  
Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung, erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Warensorte und – menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. **Lieferung von Waren und Annahme von Baurestmassen**  
3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Die Menge des Materials wird an einer geeichten Waage im Betrieb der Beton Eisack GmbH bestimmt. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden, es gelten ausschließlich die von Beton Eisack GmbH festgestellte Mengen und Gewichte, die der Kunde nach Einsicht der Messwerte nicht beanstanden kann.  
Die Annahme und die Klassifizierung der angelieferten Materialien unterliegt dem Urteil des Fachpersonals der Beton Eisack. Folgende Materialien dürfen nicht abgeladen werden: giftige und schädliche Abfälle, Krankenhausabfälle, Medikamente, u.ä., verseuchtes Erdreich und Flüssigkeiten (Öle, u.ä.), Autowracks. Durch die Unterschrift des Abfallerzeugers oder Frächters auf dem Annahmeschein erklärt sich dieser mit der Menge und Klassifizierung des Materials einverstanden und akzeptiert die Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Eventuelle Reklamationen nach erfolgtem Abladen werden nicht angenommen.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und –Termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Nichteinhaltung ausschließlich von der Beton Eisack verschuldet wurde und diese als schwerwiegend einzustufen ist. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne jegliche Ansprüche von Seiten des Käufers. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren oder unvorhersehbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen sowie Fahrzeugen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

Tilgung des gesamten Betrages einzufordern. Die Inkassospesen sind gänzlich vom Kunden zu tragen.

**5.** Keine Bestellung über 100 Kubikmeter ist für die Firma BETON EISACK GMBH bindend, wenn sie nicht von der Direktion schriftlich bestätigt wurde. Die Bestellungen sind für die Firma BETON EISACK GMBH nur im Rahmen der vereinbarten Baustelle, Zeiträume und Mengen bindend.

**6.** Es steht der Firma BETON EISACK GMBH frei, im Falle von Lieferungsverhinderungen der Firma BETON EISACK GMBH die Lieferungen teils oder zur Gänze anderen Firmen zu übergeben, in Beibehaltung der vereinbarten Konditionen und Garantien.

**7.** Es ist Aufgabe des Kunden, vor der Annahme des Produktes dessen Übereinstimmung mit den im Lieferschein angegebenen Qualitätsmerkmalen und Mengen zu überprüfen. Die Entladung entspricht einer vollständigen Annahme des Produktes von Seiten des Kunden.

**8.** Der Kunde ist ermächtigt, Kontrollen an dem von der Firma BETON EISACK GMBH gelieferten Beton, im Rahmen der UNI EN 206-1 auf eigene Kosten vorzunehmen: in Bezug auf Menge wie in Punkt 10 und in Bezug auf die übrigen Eigenschaften wie in Punkt 11.

**9.** Die Konformitätskontrolle des Betons auf der Baustelle wird vom M.D. vom 14.01.2008, Punkt 11.3 geregelt. Auf jeden Fall sind nur Kontrollen zulässig, die in Anwesenheit des technischen Personals der Firma BETON EISACK GMBH auf einer für die ganze Ladung repräsentativen Stichprobe vorgenommen werden; jene Kontrollen, die auf der Baustelle des Kunden vorgenommen werden, müssen den geltenden Normen nach UNI EN 206-1 und UNI 11104 entsprechen; die Probenentnahme, die Kennzeichnung und Lagerung der Proben muss den geltenden Normen entsprechen. Die Lagerung der Proben ist nur dann auf der Baustelle zulässig, wenn die Möglichkeit zur Einhaltung der Bedingungen laut Norm UNI EN 12390-2 möglich ist, andernfalls müssen die Proben in einem dafür ausgerüsteten Labors gebracht werden..

**10.** Das M.D. vom 14.01.2008 sieht für Konstruktionsbeton nur die Verwendung von Fertigbeton nach Festigkeitsklasse vor. Die Firma BETON EISACK GMBH sieht für die Produktion ihres Fertigbetons nach Festigkeit die Einteilung des Betons in Expositionsclassen laut UNI EN 206-1 vor. Im Normalfall, sollte der Kunde keine anders lautenden Wünsche äußern, produziert die Firma BETON EISACK GMBH Fertigbetone nach Festigkeit in der Expositionsklasse (XC1 - XC2) mit Fließmittel für die Konsistenzkategorien S2, S3, S4 und S5. Für die Expositionsclassen mit der Bezeichnung XF2, XF3 und XF4 ist die Zugabe von Luftporenmittel vorgesehen. Die Auswahl der zu verwendenden Sieblinie für die Herstellung von Fertigbeton trifft die Firma BETON EISACK GMBH außer der Kunde gibt bei der Bestellung des Betons eine andere Sieblinie an.

**11.** Prüfungen auf bereits ausgehärteten Beton bzw. von den Strukturen entnommenen Betonproben werden nicht anerkannt, da dabei nicht eindeutig die Qualität des gelieferten Produktes überprüft werden kann da diese auch vom Einbau und Nachbehandlung beeinflusst wird; die Firma BETON EISACK GMBH kann keinesfalls für eventuelle Schäden des Betons, die aufgrund der Verarbeitung der Nachbehandlung des Betons oder der Ausschalung zurückzuführen sind, verantwortlich gemacht werden. Die Garantien auf die Qualität des Produktes verfallen: a) im Falle, einer von Kunden angeforderten zusätzlichen Wasserzugabe im Frischbeton, welcher zu einer höheren Konsistenz führt, als vertraglich vereinbart. Für die Konsistenzermittlung gilt ausschließlich die Norm UNI EN 12350-2. Sollte die Konsistenz des Frischbetons geringer ausfallen als vereinbart, ist eine Beimischung von Wasser durch den LKW-Fahrer gestattet, solange die erlaubten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Fahrer der Transportfahrzeuge sind ausdrücklich dazu angewiesen, kein Wasser oder andere Materialien dem Beton beizumengen, außer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder eines Repräsentanten des Kunden, in dem Fall wird dies auf dem Lieferschein vermerkt); b) bei Zugabe von Betonzusätze welche vom Kunden gestellt werden: in diesem Fall wird nur die richtige Dosiermenge garantiert; c) im Falle, dass die

**3.3.** Für die Folgen unrichtiger und /oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, wir durften aufgrund konkreter unserem Fahrer bekannter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.

**3.4.** Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle..

#### **4. Gefahrübergang**

**4.1.** Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Die Gefahr des zufälligen Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

#### **5. Mängelansprüche**

**5.1** Die Haftung für Mängel entfällt wenn der Käufer oder die nach Ziff.3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Sand und Kies anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist eindeutig nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

**5.2** Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung bzw. auf jeden Fall vor einer wie immer gearteten Verarbeitung der Waren zu rügen; Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form-und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als vorbehaltlos angenommen und akzeptiert.

**5.3** Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

**5.4** Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Wir leisten Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen

Entladung des Betons nicht innerhalb der von UNI EN 206-1 vorgegebenen Zeit von 90 Min. abgeschlossen ist; d) wenn sich bei Lieferung von Beton für Industrieböden Mängel jeglicher Art bzw. Oberflächenfehler des Bodens ergeben, die dem Zustand des Unterbodens zuzuschreiben sind.

**12.** Die Annahmeprüfung seitens des Kunden kann auch vom Labor der Firma BETON EISACK GMBH innerhalb der geltenden Bestimmungen auf Kosten des Kunden durchgeführt werden.

**13.** Die eventuell als Folge der eindeutig festgestellten ungenügenden Qualität des gelieferten Materials notwendigen Maßnahmen, sind von den Parteien vor deren Ausführung zu vereinbaren. Qualitative Mängel, wenn einseitig vom Kunden oder von einem Stellvertreter erhoben, sind nicht zulässig und sind nicht Grundlage für Reklamationen bezüglich der Qualität des gelieferten Produktes.

**14.** Die aus den offiziellen Prüfungen resultierenden Kosten sowie die eventuellen Kosten für die Entsorgung des überschüssigen Betons sind auf jeden Fall vom Kunden zu übernehmen.

**15.** Bei Betonlieferungen mit Gebrauch einer Betonpumpe ist es Aufgabe der Baustelle, ein minimales Entladungsvolumen von 30 Kubikmeter je Stunde sicher zu ermöglichen. Es ist auch Aufgabe des Kunden, Arbeitskräfte für die Platzierungs-, Montage-, Abbau- und Waschvorgänge der Pumpe bereitzustellen. Der gepumpte Beton muss mindestens 250 kg je Kubikmeter Zement enthalten und eine Minimalkonsistenz gemäß S3 aufweisen.

**16.** Die Zufahrtberechtigungen zur Baustelle oder zu den Abladepunkten, deren Einholung aus eventuellen lokalen Vorschriften notwendig ist, sind zur Gänze vom Kunden einzuholen. Der Kunde hat die Zufahrten zur Baustelle und die internen Wege abzusichern, damit sie für die Mitarbeiter und der Maschinen der Firma BETON EISACK GMBH keine Gefährdung darstellen. Der Kunde muss die Arbeitsschutzbestimmungen laut GVD 81/2008 einhalten und auch die Mitarbeiter der Firma BETON EISACK GMBH über die Risiken und Gefährdungen der Baustelle informieren und sie gegebenenfalls unterstützen. Es ist die Verantwortung des Kunden, den überschüssigen Beton zu entsorgen; es ist Aufgabe des Kunden, einen geeigneten Platz auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen, auf dem eventuelle Betonreste entsorgt werden und wo die Betonpumpen und Betonmischfahrzeuge gewaschen werden können. Der Kunde trägt nach schriftlicher Vereinbarung die Mehrkosten, sollte es notwendig sein, die Waschvorgänge an einem anderen Ort durchzuführen.

**17.** Keine Reklamation gibt dem Kunden das Recht, die Bezahlung der Lieferungen zu verspäten oder einzustellen, noch jedweden Ausgleich zu tätigen.

**18.** Die Preise im Angebot, von denen der Kunde volle Einsichtnahme bestätigt, werden ohne Bedingung akzeptiert und bleiben unverändert (eventuelle Zementpreiserhöhungen und/oder die damit verbundene Fracht, was eine Anpassung der Listenpreise ab deren Inkrafttreten zur Folge hätte, ausgenommen), bis die Firma BETON EISACK GMBH dem Kunden die neuen Listenpreise zukommen lässt. Sollte der Kunde innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der obengenannten neuen Listenpreise keinen Einspruch einlegen, sind diese zwischen den Parteien als angenommen zu betrachten. Sollten die neuen Listenpreise nicht angenommen werden, ist der Vertrag zwischen den Parteien als willentlich aufgelöst zu betrachten, in welchem Falle zuvor eine Benachrichtigung seitens der Firma BETON EISACK GMBH dem Kunden zugeschickt wird.

**19.** Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bindend für alle Lieferungen, die der Kunde auf seiner Baustelle ausführen lässt und für alle Betonwerke der Firma BETON EISACK GMBH. Im Falle von Variationen werden die zuletzt gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Kunde zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages angenommen hat, bis zum Ablauf des Vertrages Gültigkeit behalten.

**20.** Für jeglichen Streitfall, resultierend aus oder zusammenhängend mit der Ausführung oder Interpretation der vorliegenden Bestellung wird die exklusive Kompetenz

unter Ziffer 6.

**5.5** Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Punkt 5.2. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

## **6. Schadenersatzansprüche**

Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von und beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden.

## **7. Sicherungsrechte**

**7.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Inkassokosten, Zinsen) unser Eigentum.

**7.2** Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

**7.3** Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware(7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

**7.4** Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.

**7.5** Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

**7.6** Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

**7.7** Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von dritten eingezogen werden können, zu tragen.

des Juristischen Forums (Foro Giudiziario) Bozen  
angenommen und akzeptiert.

Stand 31.12.2013

**7.8** Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

**7.9** Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 22%.

**7.10** Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10% übersteigt.

#### **8. Preis – und Zahlungsbedingungen**

**8.1** Erhöhen sich zwischen Abgabe unsers Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Endverbraucher, die innerhalb des vertragliche vorgesehenen Liefertermins erfolgen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**8.2** Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindesten in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

**8.3** Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers auf den das Zurückbehaltungsrecht , gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

**8.4** Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

**8.5** Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

**8.6** Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um alle unsere Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

**8.7** Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

#### **9. Baustoffüberwachung**

Den Beauftragten Bauaufsichtsbehörde oder anderer zuständiger Behörden ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus er Ware zu entnehmen.

#### **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) ist der Sitz unserer Verwaltung.

Stand 31.12.2013